

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1970

Geschäftszahl

1791/69

Rechtssatz

Die Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung setzt voraus, dass die von der Anlage ausgehenden Immissionen das ortsübliche Ausmaß nicht übersteigen, wobei für die Frage der Ortsüblichkeit jenes Immissionsausmaß maßgebend ist, dem die Anrainer der Anlage schon vor deren Betrieb ausgesetzt sind (Hinweis E 11.9.1968, 1308/67 und E 29.10.1969, 1418/68).